

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab

Aufgrund des §14 Abs. 1 Satz des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl. IS. 745) in Verbindung mit §11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22, BayRS103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) erlässt die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab folgende Rechtsverordnung:

§1

Anlässlich der in der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab stattfindenden Jahrmärkte

- a) Der Martini-Kirchweihmarkt am Sonntag vor dem Volkstrauertag
und
- b) Der Bauernmarkt

dürfen alle Verkaufsstellen in der Zeit von 11:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem §1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des §24 LadSchlG vorliegen.

§4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 02.06.1987 mit sämtlichen Änderungsverordnungen außer Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 08.05.2025
Stadt Neustadt a. d. Waldnaab

Sebastian Giering
Erster Bürgermeister